

## **Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 14. Juni 2026**

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in Anwendung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015, des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 und der kantonalen Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 beschlossen:

Am 14. Juni 2026 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet in allen Gemeinden des Kantons Schwyz eine

### **eidgenössische Abstimmung über folgende Vorlagen statt:**

- Volksinitiative „Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)“;
- Änderung vom 26. September 2025 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG).

Gleichzeitig wird folgende

### **kantonale Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet:**

- Volksinitiative „Kaufkraft stärken – Prämienverbilligung auch für den Mittelstand“.

Stimmberechtigt sind jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger, die im Bezirk Gersau politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigt sind ferner die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen nach Massgabe des einschlägigen Bundesgesetzes.

Das Abstimmungslokal im **Parterre des Rathauses "Villa Flora"** ist wie folgt geöffnet:

Sonntag, 14. Juni 2026                      10.00 - 11.00 Uhr

Das bereinigte Stimmregister und das Verzeichnis der Mitglieder des Abstimmungsbüros sind auf der Bezirkskanzlei Gersau zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen. Stimmberechtigte, welche bis zum 1. Juni 2026 keine Stimmunterlagen erhalten sollten, sind ersucht, diese bis zum Abstimmungssonntag bei der Bezirkskanzlei Gersau anzufordern. **Stimmzettel, welche nach Sonntag, 14. Juni 2026, 11.00 Uhr, in den Briefkasten der Bezirkskanzlei gelegt werden, sind ungültig.**

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700).

[www.sz.ch/transparenz](http://www.sz.ch/transparenz)